

## Der Termin beim LSG NRW in Essen am 31.1.2019 – Verhandlung vor dem 16. Senat

- ist natürlich nicht so gelaufen, wie das Mitglied Klarholz und ich es uns vorgestellt haben:

1. Es sind in diesem streitigen, verbeitragten Versorgungsbezug aus bAV - Sonderfallgestaltungen gegeben gewesen, die es gerechtfertigt hätten, Revision zuzulassen- vielleicht kam mein Schriftsatz einfach zu spät an, so dass er im Senat nicht mehr ausführlich beraten werden konnte – aber ich brauchte schlicht einige Zeit zur Einarbeitung in das kurzfristig übernommene Mandat und zur Fertigung eines Schriftsatzes, der diese Besonderheiten des Falles erstmals sachlich, verfassungsrechtlich berücksichtigte -. Allerdings: Der Vorsitzende des Senats wendet die Rechtsprechung des BVerfG sehr weit an, weiter als sinnvoll – m.E.- ! Ich hätte sehr gerne Revision in dieser Sache gesehen, die der Senat aber nicht zulassen wollte. **Da ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.**
2. Aber: Hier tritt nun die finanzielle Besonderheit des Falles ein:  
Der DGB gibt nur Rechtsschutz soweit die eigenen Angestellten mandatiert sind. Mitglied war aber nur über den DGB rs.versichert. Bis zur Mandatsniederlegung war die Vertretung mäßig bis ungenügend, weil der Bevollmächtigte prozessual und materiell-rechtlich auf diesem Rechtsgebiet wohl unerfahren und in der Berufung sogar fast „Arbeitsverweigerung“ geleistet hat. Eigentlich schon ein Grenzfall von Schadenersatz, den das Mitglied geltend machen könnte. Aber nicht zu zuraten, weil der DGB keiner gleichwertigen Haftung wie RAe unterliegt.  
Nochmals aber: Erstinstanzlich hatte man dem Mitglied schon eine Mutwillensgebühr von 750 € auferlegt ; es hätte eine weitere vom LSG gedroht; Beitragsrückstand belief sich bereits auf Nachzahlung von 36 Monaten; Rechtsschutz für Revision - zuerst NZB- dann Revisionsbegründung muss vernünftig vorgebracht werden **müssen** – das kostet Geld- ein **fremder RA** macht das vernünftig nicht wesentlich unter 5- 10 000 € , **wie ich erfahren habe. Ich hätte es für das Vereinsmitglied für 2000 € hinbekommen, weil ich mich ja auch schon in die Materie eingearbeitet hatte:** Diese Kosten stehen schon in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil eines Obsiegens in der Revision, die ohnehin nur relativ sein kann, weil ein Verstoß gegen Art. 3 I GG zu keiner Aufhebung der Beitragspflicht führt und Verstoß gegen Art. 14 GG – hier möglich- aber bisher nie gelungen ist . Ohne RS oder ohne Unterstützung durch den Verein –Revision finanziell unzumutbar!! Leider wurde eine sinnvolle und notwendige Unterstützung des Vereins durch den Vorstand ( ausgenommen Vorsitzender ) - trotz meiner Empfehlung und Hinweises auf interessanter Sondergestaltung, die für einige Mitglieder auch von Interesse gewesen wäre - versagt.
3. Daraus folgte zwangsläufig: Vergleich: Nachberechnung durch KK für offene Abrechnungsfehler; Koppelung der Neuabrechnung an BSG-Entscheidung v. 26.2. ; Rücknahme der Mutwillensgebühr! – auch nicht selbstverständlich!, keine sonstigen Kosten, Teilzahlung der Beitragsrückstände eingeräumt; Säumniszuschläge offen **gelassen, sollten ebenso außergerichtlich durch entsprechende Anträge möglich sein, niedergeschlagen zu werden.** Berufungsrücknahme.  
Zu den Nebenfolgen der Beitrags-Nichtzahlung – s. Rechtshinweis Nr. 7 i.e.-.
4. Daraus ist mein Grundsatz der Prozessvertretung abzuleiten: Ich vernichte kein Geld der Mitglieder nur um des Prinzips willen. Prozesse führe ich mit Augenmaß –Vergleich, der Geld spart, ist besser als Mandant finanziell unverantwortlich zu überlasten. Das kann man akzeptieren oder kritisieren. Niemand muss mir ein Mandat erteilen. Wenn er es erteilt, weiß er, wie ich “ticke”.
5. Mitglied ist gut beraten, eine Familienrechtsschutzversicherung unverzüglich für ein paar € abzuschließen, denn die neuen Beitragsbescheiden kommen ja noch- und die neuen „Runden“ könnte man rsvers. **viel besser und effektiver** vertreten!!  
Ich denke, diese Hintergrund-Aufarbeitung in sachlicher Zusammenfassung einer Gerichtsverhandlung ist – zu früheren Stimmungsbildern von Verhandlungen, die Mitglieder in laienhaftem Verständnis von solchen Verfahren veröffentlicht haben, mal aufschlussreicher!

J. Schmitz

Ass. Jur.; Rentenberater, Lehrbeauftragter; Verfahrensbevollmächtigter in diesem Verfahren